

Fortentwicklung des FAG / Erstellung des Gesetzentwurfs 2013 und 2014

I. Einleitung

Die Kommunen – Städte, Gemeinden, Landkreise sowie Gemeindeverbände sind ein elementarer Bestandteil des Staatsaufbaus. Sie erfüllen in ihrem Hoheitsgebiet eine Vielzahl von Aufgaben im Interesse ihrer Bürger. Damit die Kommunen die an sie gestellten Anforderungen auch bewältigen können, gewährt das Land Finanzzuweisungen durch den kommunalen Finanzausgleich. Die Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich stellen neben den eigenen Steuereinnahmen, Gebühren, Beiträgen und Sonstigen Einnahmen eine wesentliche Einnahmequelle für die Kommunen dar.

Ziel des kommunalen Finanzausgleichs ist, die Kommunen durch die Aufstockung der Finanzen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Zum anderen soll der Finanzausgleich eine den Aufgaben angemessene Finanzverteilung unter den kommunalen Ebenen und den einzelnen Kommunen sicherstellen. Der kommunale Finanzausgleich ist ein wichtiger Bestandteil des Bündnisses für starke Kommunen. Mit Hilfe des Landes sollen Städte, Gemeinden und Landkreise noch attraktiver gerade für jungen Familien im Land und außerhalb Sachsen-Anhalts werden. So soll auch die Abwanderung gestoppt werden. Dabei gibt es bereits erhebliche regionale Unterschiede. Positiv ist dabei vor allem die Entwicklung in Magdeburg.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

- verbessert das Land die Finanzausstattung der drei kommunalen Ebenen, damit diese über angemessene Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen; 2012 = 1,559 Mio. Euro; 2013 = 1,603; 2014 = 1,573 Mio. Euro
- regelt das Land die Finanzierung der Landkreise und Verbandsgemeinden durch Umlagen;
- werden kommunale Investitionsmaßnahmen gezielt unterstützt und
- die Kommunen durch staatliche Leistungen bei der Finanzierung laufender Aufgaben entlastet.

Insoweit galt es den aufgabenbezogenen Finanzausgleich des Landes zu überprüfen. Hierzu wurde ein **unabhängiges Gutachten**, welches unter anderem die Angemessenheit kommunaler Ausgaben untersuchen sollte, in Auftrag gegeben. Mit der Erstellung des Gutachtens, welches seit dem 23. April 2012 vorliegt und im Internet des MF veröffentlicht ist, wurde Herr Prof. Dr. Deubel beauftragt. Die Inhalte des Gutachtens wurden vom Gutachter bereits im Rahmen der finanzpolitischen Dialoge je nach Fortschritt des Gutachtens vorgestellt. Die Erkenntnisse des Gutachtens sind überwiegend in den Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes eingeflossen.

Der **novellierte kommunale Finanzausgleich der Jahre 2013 und 2014** soll zum **01. Jan. 2013 in Kraft treten**. Damit dies gewährleistet ist, erfolgte nach der Anfang Juli stattfindenden Kabinettsbefassung die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände. Die erste Landtagsbefassung ist am 20./21. September und die Verabschiedung des Gesetzes im Dezember vorgesehen.

Nach der Anhörung wurden Korrekturen am Regierungsentwurf wie folgt vorgenommen.

So wird eine höhere Inflationsrate berücksichtigt. Bisher waren jährlich 1,4 % vorgesehen. Jetzt berücksichtigt der Entwurf in 2012 eine Rate von 2,3 %, 2013 von 1,9 % und 2014 von 1,9 %. **Darüber hinaus wurden Korrekturen des Statistischen Landesamtes zur Jahresrechnungsstatistik 2010 und der Kassenstatistik 2011 in der Berechnung des Finanzausgleiches berücksichtigt.**

Die Prognosen, die der Finanzausgleichsmasse im Hinblick auf Steuereinnahmen und Preissteigerungsrate 2014 zugrundeliegen, werden anhand der im Frühjahr 2013 getätigten Prognosen überprüft.

Es wurde eine besondere Ergänzungszuweisung für die Unterhaltung von Kreisstraßen aufgenommen.

Durch diese und andere, kleinere Änderungen **wird die Landesregierung den Kommunen innerhalb des FAG 2013 rund 44 Mio. Euro und und 2014 rund 57 Mio. Euro in 2014 Euro mehr als im 1. Entwurf vorgesehen zur Verfügung stellen. 2013 stellt das Land insgesamt 91 Mio. Euro mehr bereit als ursprünglich geplant. Der 1. Regierungsentwurf sah bereits einen Zuwachs von 47 Mio. Euro vor.**

II. Mit der Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs 2013/2014 sind u. a. folgende wesentliche Änderungen im Hinblick auf 2012 verbunden:

1. Vertikaler Finanzausgleich (Ausgleich zwischen dem Land und seinen Kommunen)

- Grundlage für die kommunalen Finanzzuweisungen sind die Zuschussbedarfe anhand der Jahre 2009 bis 2011.
- Der Zuschussbedarf setzt sich aus dem Saldo der laufenden Ausgaben und Einnahmen ausschließlich des Verwaltungshaushaltes, den Nettosteuerereinnahmen und den Nettoszah-

lungen vom Land der Jahre 2009 bis 2011 zusammen.

- Die an kreisangehörige Gemeinden ausgereichten Bedarfszuweisungen, sowie die Zuführungen vom Vermögenshaushalt werden nicht mehr als Einnahmen gegen gerechnet und der Bedarf der kostenrechnenden Einrichtungen bedarfserhöhend anerkannt.
- Hingegen werden die örtlichen Steuern, worunter die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer und die Zweitwohnsitzsteuer fallen, als Einnahmen berücksichtigt. (2013 = 13 Mio. Euro, 2014 = 13 Mio. Euro)
- Der real konstanten Fortschreibung pro Einwohner im Gutachten im Rahmen des Ländervergleiches **wird mit Modifizierungen gefolgt:**
 - Danach errechnet sich der Finanzbedarf der Kommunen anhand des Saldos der Ausgaben und Einnahmen der Kommunen anhand der Jahresrechnungen der Jahre 2009 und 2010 sowie der Kassenstatistik 2011. Einbezogen in die Berechnung werden dabei der tatsächliche Nettotransfer (Zuweisungen des Landes und des Bundes) der Jahre 2009 bis 2011 sowie die Nettosteuerereinnahmen. Insoweit baut das Verfahren zur Berechnung der Finanzausgleichsmasse auf dem bisher angewandten Verfahren auf.
 - **Neu ist dabei allerdings der Blick nach vorn**, d.h. dass aktuelle Gesetzesänderungen mit der Folge von Mehr- oder Mindereinnahmen für die Kommunen ab einem relevanten Wert von fünf Mio. (1 Promille der kommunalen Einnahmen) in die Berechnung einbezogen werden. Dies gilt auch für die Nettosteuerereinnahmen, die nicht mehr aufgrund der vergangenen Jahre, sondern aktuell nach der Mai-Steuerschätzung bestimmt werden.

Damit wurde die rein rückwärtsgewandte Ermittlung des Bedarfs durch den Blick aus der „Heckscheibe“ durch die Nutzung neuer Erkenntnisse wie Preisentwicklung, Leistungen, Veränderungen bei Bundes- und Landeszuweisungen, Einwohnerentwicklung und aktuelle Steuereinnahmen ergänzt und somit der Blick aus der „Frontscheibe“ möglich gemacht. Dies bedeutet, dass die für Sachsen-Anhalt ermittelten Ausgangswerte mit Hilfe der Erkenntnisse aus den Ländervergleichen sowie der Nutzung **aktueller Entwicklungen** (Steuerschätzung, Nettotransfers) fortgeschrieben werden. So wird die aktuelle Steuerschätzung vom Mai 2012 verwendet und bei den Nettotransfers werden aktuelle Änderungen, wie beispielsweise der Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen berücksichtigt. Die Ausrichtung des kommunalen Finanzausgleichs ab 2013 ist zukunftsorientiert mit Blick auf das Jahr 2020 und dadurch planbarer, solidarischer und investitionsfreundlicher. Nach der Anhörung der Spitzenverbände werden die Steuern für

2014 anhand der Mai-Steuerschätzung 2013 veranschlagt. Damit wird die Berechnung noch aktueller.

- Neu ist auch die Korrektur mittels fiktiver Hebesätze. Im Rahmen dessen werden den Kommunen nicht erzielte Einnahmen im Vergleich mit anderen Bundesländern angerechnet. Denn das Land ist nicht verpflichtet, mögliche nicht erzielte Einnahmen auszugleichen.
- Der Gesetzentwurf zum kommunalen Finanzausgleichsgesetz umfasst die **Jahre 2013 und 2014**. Die Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs können nur Geltung auf Zeit und nicht auf Dauer beanspruchen. Sie sind mithin, alle zwei Jahre zu überprüfen.
- Die Höhe der **Investitionspauschale** wird für 2013 und 2014 und auch langfristig bis 2020 auf **125 Mio. Euro** festgelegt. Damit werden auch in Zukunft Investitionen in den Kommunen möglich sein. Denn sowohl Städte, Gemeinden als auch Landkreise verfügen über einen großen Bestand an Infrastruktur. Deren dauerhafte Qualitätssicherung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, sowie für wirtschaftliches Wachstum und politische Stabilität. Insoweit müssen auch in Zukunft Investitionen möglich sein. Die Verteilung der Mittel auf die Kreisfreien Städte (25 v. H.), die kreisangehörigen Gemeinden (einschl. der Verbandsgemeinden) in Höhe von 55 v. H. und die Landkreise (20 v. H.) bleibt unverändert. Die Verteilung der Mittel erfolgt bei den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Gemeinden wie bereits im Jahre 2012 zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche.
- Wegfall der Vorwegentnahme von 10 Mio. Euro aus der Investitionspauschale zur Erbringung des Eigenanteils für nach dem Entflechtungsgesetz geförderte Straßenbauprojekte sowie der Vorwegentnahme allgemeiner Zuweisungen für Kreisstraßen. Die 10 Mio. Euro sind dann pauschaler Bestandteil der Investitionspauschale und die Zuweisungen für Kreisstraßen Bestandteil der Schlüsselzuweisungen. Dies stärkt eine eigenverantwortliche Entscheidung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Nach der Durchführung der Mitzeichnung verbleibt es bei einer Vorwegentnahme von Mitteln aus der Investitionspauschale zur Erbringung des Eigenanteils für nach dem Entflechtungsgesetz geförderte Straßenbauprojekte. Diese wird jedoch auf **5 Mio. Euro** begrenzt. Damit wird sowohl den Investitionen im Rahmen des Straßenbaus, die zum Teil auf mehrere Jahre ausgerichtet sind, als auch der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen der Pauschalierung der Investitionsmittel Rechnung getragen.

2. Horizontaler Finanzausgleich - Ausgleich zw. unterschiedlich finanzstarken Kommunen

Der **horizontale Ausgleich** wird durch die Berücksichtigung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden herbeigeführt. Gemeinden mit unterdurchschnittlich geringen Steuereinnahmen erhalten deshalb verhältnismäßig höhere Finanzausweisungen als mit Steuereinnahmen besser ausgestattete Gemeinden.

- Nach dem Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich ist die Hauptansatzstaffel bei den kreisangehörigen Gemeinden, die u. a. zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen maßgeblich ist, rechnerisch nicht nachweisbar. Insoweit wurde im Gesetzentwurf, der zur Mitzeichnung an die Ressorts gegangen ist, darauf verzichtet. **Nach dem Mitzeichnungsverfahren und der Anhörung der Spitzenverbände wird an der Hauptansatzstaffel auch weiterhin festgehalten. Gleichzeitig wird eine besondere Ergänzungszuweisung zum Unterhalt von Kreisstraßen eingeführt.**
- Neben dem bisherigen Zuschlag für Mittelzentren in Höhe von 20 v. H. erhalten auch Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums einen Zuschlag in Höhe von 10 v. H. Aufgrund der Beibehaltung der Hauptansatzstaffel entfällt ein weiterer Zuschlag für Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums.
- Die Verteilung Kreisfreie Städte und kreisangehöriger Raum im Hinblick auf den Zuschussbedarf IV erfolgt im Verhältnis 127 zu 100 je Einwohner. Der im Gutachten aufgezeigten Verteilung wird mit der Prämisse gefolgt, dass durch die Verteilung keine Belastung des kreisangehörigen Raums eintritt. Soweit erforderlich erfolgt eine entsprechende Aufstockung bei den Kreisfreien Städten auf 127 v. H in Folge der differenzierten Fortschreibung des Zuschussbedarfs IV. .
- Kein Flächenfaktor bei Gemeinden, aber Beibehaltung des Dünnbesiedlungszuschlags bei Landkreisen zunächst vorgesehen. **Mit der Einrichtung einer besonderen Ergänzungszuweisung für die Schülerbeförderung und nach dem Anhörungsverfahren für die Unterhaltung der Kreisstraßen, entfällt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden der Dünnbesiedlungsfaktor. Denn mit den beiden Besonderen Ergänzungszuweisungen wird dem durch Fläche erhöhten Aufwand bereits Rechnung getragen.**

Schülerbeförderung (Mio. Euro)	2013	2014
Landkeise	21,2	20,6
Kreisfreie Städte	2,47	2,42

Kreisstraßen (Mio. Euro)	2013	2014
Landkreis	9,49	9,22
Kreisfreie Städte	0.19	0,19

- Einführung eines Nebenansatzes U6. Die Einführung soll überproportional hohe Ausgaben für Kinder unter sechs Jahren ausgleichen. Die Verteilung erfolgt im Rahmen der Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Einheitsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden) sowie Kreisfreie Städte. (14,7 Mio. Euro Verschiebung innerhalb der Kommunen)

Einführung einer besonderen Ergänzungszuweisung für die Schülerbeförderung. Daneben werden die Besonderen Ergänzungszuweisungen in § 5 (Funktionalreformgesetz), § 7 (Grundsicherung für Arbeitssuchende), § 8 (Sozialhilfe) und § 9 (Jugendhilfe) beibehalten. Die spezifischen Aufgaben der Jugendpauschale und des Gesundheitsdienstes werden zur zweckgebundenen Zuweisung auf das Ministerium für Soziales und Arbeit verlagert.

- Keine Stadt-Umland-Umlage. Eine Stadt-Umland-Umlage an die Kreisfreien Städte zum Ausgleich von Belastungen wird durch das Gutachten nicht bestätigt.
- Vorabaustockung der Steuerkraft. Da für sehr steuerschwache Gemeinden die Ausgleichsquote von 70 % häufig nicht ausreicht, um eine angemessene Finanzierung der notwendigen Ausgaben bei effizienter Aufgabenwahrnehmung zu erreichen, wird eine Vorabaustockung vorgenommen (Verschiebung = 6,1 Mio. Euro). Maßstab hierbei sind 80 % der durchschnittlichen Steuerkraft. Der Betrag um den diese Grenze unterschritten wird, wird zu 80 % ausgeglichen. Damit wird der solidarische Ausgleich zwischen den Gemeinden gestärkt. Denn der kommunale Finanzausgleich hat auch die Aufgabe die Unterschiede in der Finanzkraft der Kommunen untereinander abzumildern.
- Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer nicht mehr anhand des Durchschnitts der letzten drei Jahre, sondern alleinig des Vorvorjahres. Hierdurch soll eine Verstetigung der Finanzkraft erreicht werden. Um unbillige Härten zu vermeiden ist im Rahmen der Übergangsvorschrift vorgesehen, die unverbrauchte Steuerkraft aus dem bisherigen Drei-Jahres-Zeitraum

für das Jahr 2013 mit zum Ansatz zu bringen. Dabei wird sie für das Jahr 2011 ganz, für das Jahr 2010 zu 2/3 und für das Jahr 2009 zu 1/3 berücksichtigt. Ab 2014 wirkt nur noch der Jahreszeitraum des vorvergangenen Jahres.

- Die Anhebung der Umlagekraftmesszahl bei Landkreisen von derzeit 35 % auf 40 % sowie der Ausgleich des Unterschiedsbetrages Steuerkraftmesszahl, Umlagekraftmesszahl, Bedarfskraftmesszahl von 70 % auf 80 % im Jahr 2013 und 90 % im Jahr 2014 dient dem Ausgleich der Landkreise (steuerstarke – steuerschwache) untereinander. Auch dies dient dem solidarischen Ausgleich untereinander.
- Einführung eines Demografiefaktors zum Abfedern des Bevölkerungsrückgangs bei stark schrumpfenden Gemeinden. Es soll die höchste Einwohnerzahl der letzten fünf Jahre herangezogen werden. (Verschiebung = 6,3 mio. Euro)
- Einführung einer allgemeinen Finanzausgleichsumlage bei kreisangehörigen Gemeinden. **Im Unterschied zum 1. Entwurf wird bereits ab 2013 zum solidarischen Ausgleich der Gemeinden untereinander von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage in Höhe von 10 % der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisung des Landes erhoben.** Dieser Betrag wird dann nach denselben Kriterien wie die Schlüsselzuweisung wieder unter den Einzahlern verteilt. (Verschiebung = 18,2 Mio. Euro)

III. Leistungen des Landes außerhalb des FAG:

- Neben den Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten die Kommunen noch **weitere Leistungen aus dem Landeshaushalt** für vielerlei einzelne Zwecke. Insgesamt sind für das Jahr **2013 rd. 924 Mio.** Euro veranschlagt (Grundsicherung im Alter und Arbeitslosenhilfe, Kultur, Anbindung aller Kommunen/Schulen an das Landesnetz ITN-XT).
- Mit dem **STARK II Programm** zur Teilentschuldung unterstützt das Land auf Antrag den Schuldenabbau der Kommunen und stärkt damit die Handlungsfähigkeit und die Investitionskraft vor Ort. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf rd. 1,33 Mrd. Euro, wobei das Land die Kommunen u. a. in Höhe von **30 v. H. oder rd. 399 Mio.** Euro bezuschusst. Bisher haben 139 Kommunen von insgesamt 186 Antragsberechtigten davon Gebrauch gemacht. Das Land hat somit bereits **rd. 310 Mio. Euro** an Tilgungszuschüssen bewilligt.
- Mit dem neuen **STARK III** Förderprogramm unterstützt das Land die Kommunen bei der energetischen Modernisierung ihrer Schulen, verbunden mit baulichen Verbesserungen und

einer zeitgemäßen IT-Ausstattung. Für die Jahre **2012 bis 2013** stehen dafür **ca. rd. 105 Mio. Euro** zur Verfügung. Zudem wird bei Bedarf den Kommunen zur Finanzierung ihres Eigenanteils ein **zinsloses Darlehn** gewährt.

- STARK IV zum Abbau von Altfehlbeträgen, die ein erhebliches Problem bei der Verschuldung der Kommunen darstellen. Mit STARK IV bietet das Land ein nun umfassendes Programm zur Entschuldung an. Dabei muss durch Vereinbarungen gewährleistet werden, dass die Kommune nicht auf absehbare Zeit wieder in die gleiche Schuldensituation zurückfällt.
- Das Land beabsichtigt die Weiterentwicklung der **Steuerschwankungsreserve** auf Landesebene. Dabei soll zukünftig ein Anteil zu Gunsten der Kommunen gebildet werden, um in konjunkturell schlechten Zeiten Mindereinnahmen ausgleichen zu können. Dieser Anteil wird dann für die Ausfinanzierung des Finanzausgleichs der Kommunen für schlechte Zeiten zurückgelegt.
- Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz einhergehend **verzichtet das Land**
 - auf die letzte Rate, die aus der Überzahlung der Finanzausgleichsleistungen aus dem Jahre 2009 beruht, in Höhe von **rd. 26,6 Mio. Euro** und
 - ab dem Jahr 2014 auf die von den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Krankenhausfinanzierung zu leistende Umlage von jährlich **ca. 9 Mio. Euro**.

Zudem ist beabsichtigt, dass sich das Land am Abbau der Altfehlbeträge der Kommunen beteiligt. Dies wird Inhalt eines **STARK IV Programms** sein. Die Schulden der Kernhaushalte beliefen sich zum 31.12.2010 auf 2,8 Milliarden Euro, die Kassenkredite der Kommunen lagen im gleichen Zeitraum bei 1 Milliarde Euro.

IV. Landeshaushalt

Der Regierungsentwurf zum kommunalen Finanzausgleich wird daher ein Gesamtkonzept beinhalten. Dabei ist jedoch auch der Landeshaushalt zu betrachten, denn ein von der Finanzkraft des Landes losgelöster Anspruch der Kommunen steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Gleichwertigkeit staatlicher und kommunaler Aufgaben. Der kommunalen Selbstverwaltung würde hierdurch einseitig der Vorrang gegenüber anderen, verfassungsrechtlich gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung eingeräumt. Bei der Bemessung der Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen sind also die widerstreitenden finanziellen Belange des Landes und der Kommunen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Dabei sind auch die zukünftigen Rahmenbedingungen, insbesondere der Wegfall der Sonderbe-

darfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Jahr 2020, die für das Jahr 2012 noch rd. 1,030 Mrd. Euro für Sachsen-Anhalt ausmachen, nicht außer Acht zu lassen. **Insoweit müssen sowohl das Land als auch die Kommunen ihre Haushalte dem anpassen.**

Damit dieses Ziel gemeinsam gelingen kann, hat das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Sport und den kommunalen Spitzenverbänden einen Stabilitätsrat Sachsen-Anhalt initiiert, der am 6. Juni 2012 das erste Mal tagte.

Die Belastung im Landeshaushalt ist im Vergleich zur bisherigen Haushalts- und Finanzplanung 2013/2014 zum jetzt vorliegenden Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs wie folgt:

2013: 91 Mio. Euro

2014: 82 Mio. Euro

Im Vergleich zu FAG 2012 ist ein Zuwachs von ca. 69 Mio. Euro zu verzeichnen.

Das Land leistet einen erheblichen Beitrag, um die kommunale Familie zu stärken. Es wird wesentlich mehr Geld zur Verfügung gestellt als ursprünglich vorgesehen. Erhebliche Korrekturen wurden nach Anhörung der Spitzenverbände vorgenommen. Es werden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit ein Großteil der Kommunen Sachsen-Anhalt bis 2020 weitgehend schuldenfrei und noch attraktiver sein wird. Bei den anstehenden Beratungen darf das Land nicht überfordert werden.

Finanzausgleichsgesetz 2013/14 im Vergleich zu 2012 – Ausgewählte Unterschiede

	2012	2013/14
Verfahren		
Verfahren zur Errechnung des angemessenen Finanzbedarfs	Der angemessene Finanzbedarf wurde anhand der Ausgaben und Einnahmen der Kommunen errechnet (2012=1,559 Mrd. Euro). Bemessungsgrundlage sind die Jahre 2008 bis 2010.	Die Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung baut auf dem Zuschussbedarf IV der Jahre 2009 – 2011 auf. (2013 = 1,603 Mrd. Euro; 2014 = 1,572 Mrd. Euro) Es wurden entsprechend dem Gutachten einige Ausgaben und Einnahmen nicht mehr oder neu einbezogen.
Einteilung der Gebietskörperschaftsgruppen	Unterteilung zwischen kreisangehörigen Gemeinden unter und über 20.000 Einwohner	Eine Unterteilung zwischen kreisangehörigen Gemeinden unter und über 20.000 Einwohner wird aufgegeben.
Realkonstante Fortschreibung (Preissteigerung, Bevölkerungsentwicklung)	Keine realkonstante Fortschreibung, kein sogenannter Blick nach vorn	Der durchschnittliche Zuschussbedarf IV und der sonstige Nettotransfer Preisniveau 2011 wurde mittels der Bevölkerungsentwicklung und der Preisentwicklung bis 2013/ 2014 fortgeschrieben. Nach Abzug der aus der Maisteuerschätzung 2012 für 2013 und 2014 geltenden Beträge und dem Zuschlag der Pflichtzuführung erfolgte im Rahmen des sogenannten Blicks nach vorn der Einbezug weiterer Korrekturpositionen.
Änderungen bei den Besonderen Ergänzungszuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben...	Jugendpauschale	Wurde als Aufgabe ins MS verlagert, an der veranschlagten Summe als Festbetrag hat sich nichts geändert.
	nach § 7 des Gesundheitsdienstes (Suchtberatung)	Wurde als Aufgabe ins MS verlagert, an der veranschlagten Summe als Festbetrag hat sich nichts geändert.
	keine Regelung keine Regelung	...der Schülerbeförderung wurde neu aufgenommen ...der Unterhaltung der Kreisstraßen wurde neu aufgenommen
Finanzen		
Gesamtsumme	2012 = 1,559 Mrd. Euro	2013 = 1,603 Mrd. Euro; 2014 = 1,572 Mrd. Euro
Rückzahlung der Überzahlung des Finanzbedarfes des Jahres 2009 in drei Raten	Zahlung von 50% der 3. Rate aus der Überzahlung von 2009	Auf die übrigen 50% der dritten Ratenzahlung wird in Höhe von rd. 26,6 Mio. Euro verzichtet.
Krankenhausumlage	Krankenhausumlage	Die bisher zu leistende Krankenhausumlage entfällt ab dem Jahr 2014
Investitionspauschale	I-Pauschale sollte abgesenkt werden	Die Investitionspauschale wird auf 125 Mio. Euro bis 2020 konstant festgeschrieben.
Horizontale Verteilung		
Einführung 80/80 Regelung	Keine Regelung	Steuerschwache Gemeinden (Steuerkraft je Einwohner) erhalten vorab einen Teilausgleich der Steuerschwäche (80 % von 80 %). (Gesamtumverteilung zwischen den Kommunen in Höhe von 6,1 Mio. Euro)
Zuschlag für Kinder unter 6 Jahren (U6)	Keine Regelung	Mit der Einführung des U6 Faktors wird den Mehrbedarfen der Gemeinden für Kinder unter 6 Jahren Rechnung getragen. (Gesamtumverteilung zwischen den Kommunen in Höhe von 14,7 Mio. Euro)z
allgemeine Finanzausgleichsumlage	Keine Regelung	Die Erhebung einer allgemeinen Finanzausgleichsumlage wird ab dem Jahr 2013 und nicht erst 2014 eingeführt. (Gesamtumverteilung zwischen den Kommunen in Höhe von 18,2 Mio. Euro)
Dünnbesiedlungszuschlag	Zuschlag für Landkreise	Der Dünnbesiedlungszuschlag für entsprechende Landkreise entfällt mit der Aufnahme Besonderer Ergänzungszuweisungen für die Schülerbeförderung und die Unterhaltung der Kreisstraßen. (Gesamtumverteilung zwischen den Kommunen in Höhe von 2,9 Mio. Euro)
Demografie	Keine Regelung	Einführung eines Demografiefaktors bei den kreisangehörigen Gemeinden bestehend aus der maximalen Einwohnerzahl des Zeitraumes 2007 bis 2011 (Gesamtumverteilung zwischen den Kommunen in Höhe von 6,3 Mio. Euro)
Mittelzentren	Zentralitätszuschlages für Mittelzentren (20 %)	Wird beibehalten
Hauptansatzstaffel	Hauptansatzstaffel (Einwohnergewichtung).	Wird beibehalten